

Das »Dublin-Verfahren«

Wiederholung der Inhalte der Basisinformationen, weiterführende Informationen

DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift Asylmagazin beigelegt und auf der Internetseite www.asyl.net zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sie ersetzen selbstverständlich keine qualifizierte Beratung. Sie sollen einen Überblick zum jeweiligen Thema bieten und sind besonders auch für Personen gedacht, die keine Fachleute auf dem Gebiet des Flüchtlings- und Migrationsrechts sind. Erfahrene Praktikerinnen und Praktiker können sie als Informationsmaterial einsetzen.

Inhalt

1. Was ist das »Dublin-Verfahren«?
2. Das Dublin-Verfahren in Deutschland
3. Wie geht es nach dem Dublin-Verfahren weiter?
4. Weiterführende Hinweise und Informationen

1 Was ist das »Dublin-Verfahren«?

Das Dublin-Verfahren ist ein Element des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Es ist der Teil des Asylverfahrens, in dem geprüft wird, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Bei einem Asylantrag handelt es sich im europäischen Kontext um einen Antrag auf »internationalen Schutz«, der sowohl den Flüchtlingsschutz

als auch den subsidiären Schutz umfasst (siehe hierzu die Basisinformationen Nr. 1). In Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sowie für das Dublin-Verfahren.

Das Dublin-Verfahren wird aktuell durch die europäische »Dublin-III-Verordnung« (EU-Verordnung Nr. 640/2013 vom 26. Juni 2013) geregelt, die das frühere Dubliner Übereinkommen und die Dublin-II-Verordnung ersetzt. Neben den 28 Staaten der Europäischen Union wenden die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island die Verordnung an. Insgesamt gibt es also 32 »Dublin-Staaten«. Geregelt ist allein die Zuständigkeit für das jeweilige Verfahren und nicht, ob oder wie Asylsuchende innerhalb Europas »verteilt« werden sollen.

Die Dublin-III-Verordnung soll sicherstellen, dass jeder Antrag auf internationalen Schutz im Gebiet der Dublin-Staaten geprüft wird. Dabei soll die Prüfung immer nur durch einen Staat erfolgen. Die Verordnung enthält die Kriterien, nach denen der zuständige Staat bestimmt wird. Asylsuchende sollen sich grundsätzlich in dem für sie zuständigen Staat aufhalten und können auch dorthin abgeschoben werden, wenn sie ihn verlassen haben. Eine solche Abschiebung in einen anderen europäischen Staat wird als »Überstellung« bezeichnet, um sie von der Abschiebung in das Herkunftsland abzugrenzen.

Die Dublin-Verordnung ist auf Personen anwendbar,

- die in einem Dublin-Staat einen Asylantrag stellen, oder
- die einen Dublin-Staat während eines laufenden Asylverfahrens verlassen haben, oder
- deren Asylantrag in einem anderen Dublin-Staat abgelehnt wurde, oder
- die ihren Asylantrag in einem anderen Dublin-Staat zurückgenommen haben.

Die Dublin-Verordnung ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten »Sichere-Drittstaaten-Regelung«, die im deutschen Recht verankert ist. Dieser Regelung zufolge kann Deutschland Asylsuchende und andere Personen, die ohne gültige Papiere aus einem EU-Staat, aus Norwegen oder aus der Schweiz nach Deutschland eingereist sind, in diese Länder »zurückführen«. Diese Regelung wird aber durch die europäische Dublin-Verordnung »überlagert«. Daher findet die deutsche Drittstaatenregelung keine Anwendung auf Personen, für die die Dublin-III-Verordnung gilt.

Hinweis: Umgekehrt findet die Dublin-III-Verordnung – jedenfalls nach Auffassung der meisten Fachleute – keine Anwendung auf Personen, deren Antrag in einem anderen Dublin-Staat bereits zu einem Schutzstatus geführt hat (sogenannte Anerkannte). Es fehlt bisher weitgehend an internationalen Regelungen dafür, wie mit Anerkannten umzugehen ist, falls sie in ein anderes europäisches Land weiterziehen. Sie dürfen innerhalb der EU zwar bis zu 90 Tage visumsfrei reisen, sich aber nicht dauerhaft in einem beliebigen Staat niederlassen. Stellen diese Personen in Deutschland dennoch einen Asylantrag oder werden aufgegriffen, kann bei ihnen die deutsche Drittstaatenregelung zur Anwendung kommen und sie müssen in den »sicheren Drittstaat« zurückkehren.

2

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

2.1 Die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-III-Verordnung

Stellt eine Person einen Asylantrag, werden die Fluchtgründe nur geprüft, wenn Deutschland für das Verfahren zuständig ist. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Staat das Asylverfahren durchführen muss, leitet das BAMF zunächst das Dublin-Verfahren ein. Dies kann zu jedem Zeitpunkt bis zur abschließenden Entscheidung über den Asylantrag geschehen.

Darüber hinaus ist es auch möglich, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird, wenn eine Person in Deutschland ohne gültige Papiere aufgegriffen wird und die Behörden feststellen, dass sie in einem anderen Dublin-Staat bereits Asyl beantragt hat.

Über die Einleitung des Dublin-Verfahrens und über ihre Rechte muss die betroffene Person schriftlich informiert werden.

Die Zuständigkeitsprüfung erfolgt dann in folgenden Schritten:

Schritt 1 – Prüfung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung in festgelegter Reihenfolge (Art. 7 bis 15 der Verordnung):

- Handelt es sich um unbegleitete Minderjährige? (Hier ist normalerweise der Staat zuständig, in dem der Minderjährige sich aufhält, oder der Staat, in dem sich Familienmitglieder aufhalten.)
- Gibt es Familienangehörige in Deutschland oder in einem anderen Dublin-Staat? (Recht auf Familieneinheit für Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder und ihre Eltern.)
- Ist ein Dublin-Staat zuständig, weil er einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat?
- Ist ein Dublin-Staat zuständig, weil die Person über sein Territorium irregulär eingereist ist oder weil sich die Person mehr als fünf Monate in diesem Staat aufgehalten hat?
- Ist ein Dublin-Staat zuständig, weil der Asylantrag im Transitbereich eines Flughafens auf seinem Territorium gestellt wurde?
- Ist der Staat zuständig, in dem sich die Person aufhält, weil sie ohne Visum einreisen durfte?

Lässt sich die Zuständigkeit anhand dieser Kriterien nicht feststellen, so ist der erste Dublin-Staat, in dem ein Asylantrag gestellt wurde, zuständig für dessen Prüfung.

Der Minderjährigenschutz und das Prinzip der Familieneinheit sind vorrangige Kriterien. Erst danach kommt das sogenannte Verantwortungs- bzw. Verursacherprinzip zur Geltung. Dieses besagt, dass immer der Staat für das Asylverfahren zuständig ist, der die Einreise der asylsuchenden Person in das Gebiet der Mitgliedstaaten ermöglicht bzw. nicht verhindert hat.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Deutschland ist für das Asylverfahren in der Regel nicht zuständig, wenn eine Person

- mit einem Visum eingereist ist, das ein anderer Dublin-Staat ausgestellt hat;
- irregulär über einen anderen Dublin-Staat nach Deutschland eingereist ist;
- bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hat.

Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Staates ergeben sich insbesondere durch die folgenden Umstände:

- Abgleich der Fingerabdrücke mit den Daten der Eurodac-Datenbank (Datenbank zur europaweiten Speicherung von Fingerabdrücken),
- Abgleich mit dem europäischen Visa-Informationssystem (VIS),
- Unterlagen, die vorgelegt werden müssen (Fahrkarten, Pässe, Tickets),
- Angaben der Asylsuchenden.

Schritt 2 – Greift eine Ausnahmeregelung nach der Verordnung (Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 2) oder übernimmt Deutschland die Zuständigkeit für das Verfahren aus anderen Gründen? (Siehe hierzu Abschnitt 2.7.) Gibt es sonstige Gründe, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Staat sprechen (sogenannte Abschiebungsverbote, z. B. Krankheit)?

Schritt 3 – Geht die Zuständigkeit auf Deutschland über, weil Fristen abgelaufen sind? (Siehe hierzu die Übersicht auf S. 6.)

FALLBEISPIEL:

Herr T. war ursprünglich als »Bootsflüchtling« in Italien angekommen. Dort wurden ihm Fingerabdrücke abgenommen und in der Eurodac-Datenbank gespeichert. Er war für kurze Zeit in einem Heim unterbracht, wurde dann aber obdachlos. Er flieht weiter nach Deutschland und stellt hier einen Asylantrag. Seine Fingerabdrücke werden mit den Daten der Eurodac-Datenbank abgeglichen. Es wird festgestellt, dass er über Italien in die EU gelangt ist. Deutschland geht daher davon aus, dass Italien für das Verfahren zuständig ist. Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet. Herr T. wird schriftlich darüber informiert.

2.2 Rechte und Pflichten im Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren gelten bestimmte Rechte, Pflichten und Garantien, insbesondere sind die folgenden zu nennen:

- Recht auf Information (in einer verständlichen Sprache),
- Recht auf Akteneinsicht,
- Recht auf ein persönliches Gespräch (zeitnah, jedenfalls vor der Überstellungsent-

scheidung; in einer verständlichen Sprache, normalerweise also mit Dolmetscher),

- Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige: U. a. Bestellung eines qualifizierten Vertreters,
- Kindeswohl als vorrangige Erwägung,
- Keine Anordnung von Haft, nur weil ein Dublin-Verfahren läuft,
- Pflicht zur Mitteilung der Anschrift an das BAMF.

Das persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren sollte unbedingt dazu genutzt werden, alle Gründe geltend zu machen, die gegen eine Überstellung in den anderen Staat sprechen (z. B. Minderjährigkeit, Familienangehörige, Krankheit, Schwangerschaft o. Ä.). Das BAMF muss nicht nur die Zuständigkeit prüfen, sondern auch alle Gründe, die gegen eine Überstellung sprechen könnten.

2.3 Übernahmeersuchen

Sobald die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wurde, keine Ausnahmen greifen und keine Abschiebungsverbote vorliegen, richtet Deutschland ein Übernahmeersuchen an diesen Staat. Dabei handelt es sich entweder um ein Aufnahmeersuchen oder um ein Wiederaufnahmeersuchen, je nachdem, ob die zu überstellende Person bereits in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (Wiederaufnahmeersuchen) oder nicht (Aufnahmeersuchen).

Deutschland muss das Übernahmeersuchen innerhalb einer bestimmten Frist stellen. Der ersuchte Staat muss ebenso innerhalb einer bestimmten Frist antworten. Die Fristen für das Ersuchen und die Antwort richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Wenn das Übernahmeersuchen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt wird, wird Deutschland zuständig. Reagiert umgekehrt der ersuchte Staat nicht innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung als erteilt und dieser Staat wird zuständig für das Verfahren. Diese Art des Übergangs der Zuständigkeit wird als Zustimmungsfiktion bezeichnet, weil die Zustimmung des ersuchten Staates unterstellt (fingiert) wird.

Sobald die Zustimmung (oder Zustimmungsfiktion) vorliegt, hat Deutschland in der Regel sechs Monate Zeit für die Überstellung der Person in den anderen Dublin-Staat. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. Achtung: Entzieht sich die Person der Überstellung, gilt sie als »untergetaucht« bzw. »flüchtig«. In diesem Fall kann

Achtung: Die Frist für den Eilantrag beträgt nur eine Woche. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids zu laufen. Das Datum der Zustellung findet sich in der Regel auf dem gelben Umschlag, in dem der Bescheid zugestellt wurde. Für Verwirrung kann es sorgen, dass in der Rechtsmittelbelehrung, die im Bescheid enthalten ist, zugleich die Klagefrist von zwei Wochen erwähnt wird. Diese bezieht sich aber nur auf die Klage (die entweder gleichzeitig oder nach dem Eilantrag zusätzlich einzureichen ist), beim Eilantrag ist unbedingt die Frist von einer Woche zu beachten.

Der Eilantrag muss so begründet sein, dass das Gericht nur auf dieser Grundlage entscheiden kann. Er muss also alle wesentlichen Gründe enthalten, die gegen die Überstellung in den zuständigen Staat sprechen (wie z. B. Angaben zur Minderjährigkeit, zu familiären Bindungen, Krankheit, Schwangerschaft, Bedingungen in dem anderen Staat, individuelle Erfahrungen vor Ort). Ausführlichere Erläuterungen können dann noch in der Klagebegründung vorge-

nommen werden, die innerhalb von vier Wochen einzureichen ist.

EXKURS

Welche Auswirkung hat der Rechtsschutz auf den Lauf der Überstellungsfrist? Diese Frage ist höchst umstritten. Folgende Ansichten werden vertreten:

- Die Frist beginnt nach einer negativen Entscheidung über den Eilantrag erneut von Anfang an zu laufen.
- Die Frist beginnt bei negativer Entscheidung über die Klage erneut von Anfang an zu laufen.
- Die Frist wird während des Eilverfahrens sowie bei positiver Entscheidung über den Eilantrag gehemmt.

Übersicht: Fristen im Dublin-Verfahren

	Fristauslösendes Ereignis	Frist	Folgen bei Fristablauf
(Wieder-)Aufnahmesuchen von Deutschland	Eingang der Eurodac-Treffermeldung	2 Monate <i>bei Abschiebungshaft:</i> 1 Monat	Deutschland wird zuständig
	Asylantragstellung in Deutschland	3 Monate <i>bei Abschiebungshaft:</i> 1 Monat	
Antwort des ersuchten Dublin-Staats	Aufnahmeersuchen nach Eurodac-Treffermeldung oder Asylantragstellung	2 Monate <i>bei Dringlichkeit: 1 Monat</i> <i>bei Haft: 2 Wochen</i>	Zustimmungsfiktion: Ersuchter Dublin-Staat wird zuständig
	Wiederaufnahmeersuchen nach Eurodac-Treffermeldung	2 Wochen <i>bei Abschiebungshaft:</i> 2 Wochen	
	Wiederaufnahmeersuchen nach Asylantragstellung in Deutschland	1 Monat <i>bei Abschiebungshaft:</i> 2 Wochen	
Überstellung	Zustimmung oder Zustimmungsfiktion des anderen Dublin-Staates oder: endgültige Entscheidung über Rechtsbehelf (strittig!)	6 Monate <i>bei Straf- oder Untersuchungshaft: max. 12 Monate;</i> <i>bei »Untertauchen«: max. 18 Monate</i>	Deutschland wird zuständig

3

Wie geht es nach dem Dublin-Verfahren weiter?

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag und der Klage von Herrn T. stattgegeben und der Dublin-Bescheid wurde aufgehoben. Herr T. hofft nun darauf, endlich seine Fluchtgründe vortragen zu können und in Deutschland einen Schutzstatus zu erhalten.

Liegt die Zuständigkeit für den Asylantrag bei Deutschland, wird das Asylverfahren hier fortgesetzt. Das bedeutet, dass das BAMF nun auch die Fluchtgründe prüfen müsste. Sofern noch nicht geschehen, müsste die betroffene Person einen Termin zur persönlichen Anhörung erhalten. Aber Achtung: Bei Asylsuchenden, die in einem anderen europäischen Staat bereits erfolglos Asyl beantragt haben, ist es möglich, dass ihr Antrag in Deutschland als »Zweit-antrag« gewertet wird. Dabei unterscheidet das BAMF zur Zeit danach, ob der Asylantrag in dem anderen Staat ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt wurde (dann wird der Antrag in Deutschland als Erstantrag behandelt), oder ob eine inhaltliche Prüfung stattgefunden hat. Im letzteren Fall beruft sich das BAMF auf §71a des Asylverfahrensgesetzes (bzw. des neuen Asylgesetzes). Demnach muss Deutschland nur dann ein weiteres Asylverfahren durchführen, wenn sich gegenüber dem ersten Asylantrag neue Umstände ergeben haben oder neue Beweismittel vorgebracht werden. In derartigen Fällen kommt es vor, dass das BAMF den Asylantrag unter Berufung auf diese Zweitantragsregelung weiterhin als »unzulässig« ansieht und auf die weitere Prüfung verzichtet. Ob diese Vorgehensweise des BAMF rechtmäßig ist, ist umstritten.

4

Weiterführende Hinweise und Informationen

4.1 Tabelle: Das Dublin-Verfahren in Zahlen

	2014	2015 (Stand Juli)
Dublin-Entscheidungen	23 413 (18,2 % aller Entscheidungen)	15 227 (11,2 % aller Entscheidungen)
(Wieder-)Aufnahmeersuchen	35 113	23 971
Überstellungen	4 772	1 905

(Quelle: BAMF)

4.2 Checkliste zum Dublin-Verfahren

- Handelt es sich um einen »Dublin«-Fall (Reiseweg, Abgrenzung zu »Anerkannten«)?
- Gibt es einen Dublin-Bescheid, wann erfolgte die Zustellung? Rechtsbehelfsbelehrung lesen!
- Rechtsschutzmöglichkeiten prüfen: Sind Klage und Eilantrag sinnvoll?
- Erstellen einer Zeitleiste: Einreise in die EU, Einleitung des Asylverfahrens im anderen Dublin-Staat, Ankunft und Asylantragstellung in Deutschland, Zustellung des Bescheids, Ablauf der Rechtsmittelfrist, Ablauf der Überstellungsfrist.
- Zusammenstellung der Gründe, die einer Überstellung entgegenstehen könnten.
- Aktuelle Anschrift notieren (wichtig: BAMF bei Änderungen informieren!)
- Einschaltung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin?

LITERATUR

- Tilmann Schott-Mehring, Asylverfahren und Dublin III für die Grenzpolizei, Lübecker Medien Verlag, 2015
- Pro Asyl, Erste Hilfe gegen Dublin-Ab-schiebungen. Basiswissen und Tipps für die Einzelfallarbeit, 2015

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2: Das »Dublin-Verfahren«

Autorin: Pauline Endres de Oliveira

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Zuerst erschienen im Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 10/2015.

Stand: September 2015

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:



UNHCR
The UN Refugee Agency

2.6 Überstellung

Wenn kein Rechtsschutz gegen den Bescheid eingelegt wurde, oder der Rechtsschutz erfolglos war, ist eine Überstellung in den zuständigen Staat grundsätzlich möglich. Die Dublin-III-Verordnung gibt auch für die Überstellung bestimmte Fristen vor, an die sich Deutschland halten muss (in der Regel sechs Monate ab Zustimmung oder Zustimmungsfiktion des anderen Dublin-Staats). Gelingt die Überstellung nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum, geht die Zuständigkeit für das Verfahren normalerweise auf Deutschland über.

2.7 Wann wird Deutschland zuständig?

Aufgrund seiner geographischen Lage ist Deutschland oftmals nicht für das Asylverfahren zuständig, weil bereits die Zuständigkeit eines anderen Staates vorliegt, über den die Person nach Deutschland gelangt ist. Selbst wenn zunächst kein Zuständigkeitskriterium für Deutschland greift, kann es im Laufe des Verfahrens aber noch zu einer Übernahme oder einem Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland kommen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Ausnahmeregelung greift (Beispiel: Abhängigkeit von der Unterstützung eines Familienmitglieds; andere humanitäre Gründe), oder wenn die Überstellungsfrist abgelaufen ist.

Daneben haben europäische Gerichte entschieden, dass keine Überstellung erfolgen darf, wenn im ursprünglich zuständigen Dublin-Staat für den Betroffenen die Gefahr einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung besteht (beispielsweise in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Eine solche Gefahr kann insbesondere vorliegen, wenn das Asylsystem des zuständigen Staates »systemische Mängel« aufweist, wenn der Staat also grundsätzlich nicht in der Lage ist, die Asylsuchenden angemessen zu versorgen und/oder ein faires Asylverfahren zu garantieren. Dieser Grundsatz wurde mittlerweile auch in die Dublin-Verordnung aufgenommen. Das Bestehen systemischer Mängel wird seit 2011 für Griechenland angenommen, weshalb keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland mehr stattfinden.

Die Frage, ob in weiteren Dublin-Staaten systemische Mängel des Asylsystems vorliegen, ist umstritten. So haben zahlreiche Verwaltungsgerichte immer wieder systemische Mängel z.B. in Ungarn, Bulgarien oder Italien festgestellt und Überstellungen in diese Staaten

gestoppt. Andere Gerichte haben dem widersprochen, sodass sich bislang keine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet hat.

Darüber hinaus kann die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung auch im Einzelfall bestehen (also unabhängig vom Vorliegen systemischer Mängel), etwa bei drohender Obdachlosigkeit besonders schutzbedürftiger Personen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa im November 2014 entschieden, dass Familien mit kleinen Kindern nicht nach Italien überstellt werden dürfen, wenn die italienischen Behörden keine angemessene Unterbringung garantieren können.

Deutschland hat auch jederzeit die Möglichkeit, den sogenannten Selbsteintritt zu erklären und die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen (Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung). Zur Zeit werden etwa bei Familien mit Kindern, kranken Personen und weiteren »verletzlichen Gruppen« keine Überstellungen nach Malta durchgeführt.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Basisinformationen werden für syrische Staatsangehörige in aller Regel keine Dublin-Verfahren durchgeführt, sofern die Identität der betroffenen Person feststeht und die Überstellung noch nicht eingeleitet wurde.

ÜBERBLICK

Deutschland wird für das Asylverfahren zuständig, wenn

- auf das Dublin-Verfahren verzichtet wird (derzeit grundsätzlich bei Syrern),
- ein Zuständigkeitskriterium greift
- eine Ausnahmeregelung greift (humanitäre Gründe etc.),
- wegen systemischer Mängel oder individueller Umstände schwere Menschenrechtsverletzungen im anderen Dublin-Staat drohen,
- Selbsteintritt erklärt wird (jederzeit möglich),
- die Überstellungsfrist abgelaufen ist.

sich die Frist zur Überstellung auf insgesamt 18 Monate verlängern.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Im Dublin-Verfahren gelten bestimmte Fristen für das Übernahmearbeiten, die Antwort auf das Ersuchen und die Überstellung in einen anderen Dublin-Staat. Versäumt ein Staat eine Frist, wird er in der Regel für das Asylverfahren zuständig (siehe hierzu die Übersicht auf S.6). Informationen über die jeweiligen Verfahrensschritte finden sich in der BAMF-Akte.

2.4 Die Entscheidung: Der »Dublin-Bescheid«

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Im Falle des Herrn T. hat Deutschland ein Ersuchen an Italien gestellt. Da Italien nicht innerhalb der vorgesehenen Frist reagiert hat, erklärt sich Deutschland für unzuständig und entscheidet über das Dublin-Verfahren. Herr T. erhält einen Dublin-Bescheid, in dem sein Asylantrag als »unzulässig« abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wird.

Liegt die Zustimmung (oder Zustimmungsfiktion) des anderen Dublin-Staates vor, entscheidet das BAMF wie folgt:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung [in den zuständigen Dublin-Staat] wird angeordnet.

Das Verfahren endet in Deutschland also mit einer formellen Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrags, ohne dass der Antrag inhaltlich im Hinblick auf die Fluchtgründe und einen eventuellen Schutzbedarf geprüft wurde.

Der »Dublin-Bescheid« wird der betroffenen Person direkt zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann dann nur noch gerichtlich vorgegangen werden (siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt 2.5). Das BAMF leitet den Bescheid zudem an die jeweilige Ausländerbehörde weiter. Die Ausländerbehörde ist für den Vollzug der Überstellung zuständig.

2.5 Rechtsschutz gegen den Dublin-Bescheid

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Herr T. wendet sich an das Verwaltungsgericht mit einer Klage und einem Eilantrag, um die Abschiebung nach Italien zu verhindern. Als Begründung gibt er an, dass ihm in Italien Obdachlosigkeit und damit menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Bis zur Entscheidung über den Eilantrag darf Herr T. nicht abgeschoben werden. Weist das Gericht den Eilantrag ab, kann Herr T. jedoch nach Italien überstellt werden, auch wenn über die Klage noch nicht entschieden wurde.

Gegen den Dublin-Bescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Da die Klage gegen die Entscheidung im Dublin-Verfahren keine aufschiebende Wirkung hat, stoppt sie nicht die Abschiebung – diese kann auch während des laufenden Klageverfahrens vollzogen werden. Daher muss zusätzlich zur Klage Eilrechtsschutz beantragt werden. Dies geschieht mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung). Vor einer gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren ist eine Überstellung nicht zulässig (siehe § 34a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes bzw. des neuen Asylgesetzes).

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Es ist wichtig, die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides genau zu lesen. In der Belehrung finden sich Hinweise zum möglichen Rechtsschutz, zu laufenden Fristen und die Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts, an das sowohl die Klage als auch der Eilantrag zu richten sind.

Achtung: Rechtsschutz ist nicht immer im Sinne der Betroffenen, da dieser Auswirkungen auf den Lauf der Überstellungsfrist haben kann (siehe Exkurs auf S.6).

Aufgrund der Komplexität des Dublin-Verfahrens und der kurzen Fristen ist es ratsam, umgehend qualifizierten Rechtsrat einzuholen. Die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts mit Schwerpunkt im Asylrecht wird daher dringend empfohlen.